

Stellungnahme des pro familia Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§219a StGB)

Bundesministerium für Justiz

pro familia hat sich schon im Gesetzgebungsverfahren zum §219a im Jahr 2019 geäußert. Wir begrüßen die geplante Streichung von §219a aus dem Strafgesetzbuch. Dieser Schritt ist überfällig, denn der Paragraph verletzt die Informationsrechte von Ratsuchenden und Ärzt*innen. Künftig können sich ungewollt Schwangere niedrigschwellig im Netz darüber informieren, wo es in ihrer Nähe eine Praxis oder eine Klinik gibt, die Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Sie können auf der Webseite der Praxis/der Klinik die Informationen abrufen, die die Einrichtungen für Patient*innen als wichtig erachten, etwa zur angewandten Methode, zum Ablauf, zu den Kosten und zu organisatorischen Fragen. Ärzt*innen und Kliniken können nach der Streichung des §219a StGB nicht mehr von fundamentalistischen Gegner*innen der Selbstbestimmung angezeigt werden, weil sie diese Informationen bereitstellen. Online-Informationen für Patient*innen sollten eigentlich selbstverständlich sein, sie wurden bisher aber durch den Strafrechtsparagrafen als „Werbung“ eingestuft und geahndet. Somit wird die Streichung des §219a aus dem Strafgesetzbuch ein Mittel gegen die Desinformation sein. Denn der direkte Weg von der informationssuchenden Person zu der Person, die sie geben kann und will, ist künftig gewährleistet.

Die Streichung von §219a ist ein guter erster Schritt, reicht jedoch nicht aus. Es ist pro familia wichtig, dass die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs als solche auf den Prüfstand kommt.

In dieser Stellungnahme greifen wir einige Formulierungen in der Einleitung und Begründung des Gesetzentwurfes auf, die für den gesetzgeberischen Umgang mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch aus der Sicht von pro familia problematisch sind und angepasst werden sollten.

Zur Streichung des §219a StGB gibt es keine Alternative, die Rechtssicherheit für Ärzt*innen und Klient*innen bietet. Deshalb sollten auch keine Alternativen im Gesetz benannt werden.

pro familia begrüßt das Vorhaben zur Abschaffung des §219a StGB ausdrücklich. Allein dies kann Rechtssicherheit für Ärzt*innen herbeiführen und das Recht auf informationelle und reproduktive Selbstbestimmung für ungewollt Schwangere sicherstellen.

Der Kriminalisierung von Ärzt*innen muss unmissverständlich entgegengetreten werden. Mediziner*innen unterliegen bei der Darstellung ihrer beruflichen Tätigkeit ohnehin standesrechtlichen Regelungen, dem Heilmittelwerbegesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Es muss in einem modernen Gesundheitssystem eine Selbstverständlichkeit sein, niederschwellig, umfassend verlässlich und evidenzbasiert zu informieren – ohne thematische Ausnahmen. Der §219a StGB stellt einen unzulässigen Eingriff in die Berufs- und Meinungsfreiheit der Ärzt*innen dar.

Dabei ist auch klarzustellen, dass die Rechtsordnung nicht nur „Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen eröffnet“, wie im Entwurf formuliert, sondern dass Ärzt*innen im Rahmen des Sicherstellungsauftrags der Länder zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen

eine zentrale Rolle spielen. Einen Versorgungsauftrag zu erfüllen, darüber aber nicht informieren zu dürfen oder andernfalls sich strafbar zu machen, konterkariert den eigentlichen Zweck.

Der §219a StGB verbietet unter der Vorgabe des Werbeverbotes eine ärztliche Information

Die Überschrift des §219a StGB „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ ist eine begriffliche Fehlleitung, denn de facto wird medizinische Information verboten. Es ging in diesem Paragraphen nie um Werbung (diese wäre, wenn sie anstößig wäre, sowieso nicht gestattet), es gab nie Gerichtsverfahren, in denen die Beschuldigten Werbung im eigentlichen Sinn betrieben hatten. Stattdessen wurden Informationen von Ärzt*innen unter Strafe gestellt. In diesem Kontext erwartet pro familia im Referentenentwurf die klare unterscheidende Definition zwischen Werbung und Information.

Der §219a StGB berührt nicht das Schutzkonzept für das ungeborene Leben

Es ist irreführend, dass dieses Schutzkonzept in der Einleitung und in der Begründung immer wieder auftaucht, denn damit wird ein solcher Zusammenhang suggeriert.

Das durch die bisherigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts formulierte Ziel des Schutzes des ungeborenen Lebens ist durch den §219a StGB nicht berührt, und die Aussage „Schutz des ungeborenen Lebens nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt.“

Ziel der Regelungsreform von 2019 wurde verfehlt

Das angesprochene Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22. März 2019 wurde nicht nur „nicht vollständig erreicht“ (Referentenentwurf), sondern hat sein Ziel völlig verfehlt. Weder wurde eine Rechtssicherheit für Ärzt*innen geschaffen, noch wurden die Informationsrechte der Klient*innen verwirklicht. Die Liste der Bundesärztekammer ist nicht nur nicht ausreichend, sondern verstärkt das Dilemma. Weitere Verfahren gegen Ärzt*innen wurden nicht ausgeschlossen und haben zur sich fortsetzenden Stigmatisierung von Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, beigetragen.

Die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland ist kein „Beratungsmodell“, sondern sie behandelt den Schwangerschaftsabbruch als rechtswidrig, der nur unter bestimmten Bedingungen straffrei ist.

Die Aussage, „die Beratungsregelung wirke“, ist begrifflich und inhaltlich falsch. Beratung ist nach den festgelegten fachlichen Standards des DAKJEF von 2001 ein Angebot, das auf Freiwilligkeit beruht. Der Gesetzgeber hat aber eine zielorientierte Pflichtberatung installiert, um einen Schwangerschaftsabbruch auf Wunsch der Frau im System der damaligen (und bis heute festgeschriebenen) Grundannahmen verfassungskonform begründen zu können. Der Begriff verwischt diesen Zusammenhang.

Eine solche Regelung ist zudem keinesfalls für den behaupteten Rückgang der Schwangerschaftsabbruchzahlen verantwortlich. Stattdessen korreliert die Schwangerschaftsabbruchrate mit der Zahl der Menschen im gebärfähigen Alter, mit dem niedrigschwelligen Zugang zu Verhütung, mit dem Zugang zu umfassender sexueller Bildung, mit einer verlässlichen sozialen Absicherung in einem Land und nicht zuletzt mit einem kinderfreundlichen gesellschaftlichen Klima.

Entwurf wird der aktuellen Diskussion nicht gerecht

Der Referentenentwurf bleibt in seinem Ton insgesamt defensiv. Das vermittelte entwürdigende Frauenbild im bestehenden Gesetz ist geprägt von Druckerleben, Leid und Beeinflussbarkeit durch „Werbung“. Frauen wissen aber i.d.R. genau, welcher Weg für sie der richtige ist. Schwierige Situationen entstehen für Frauen zudem eher durch die schlechte Versorgungssituation und erlebte Stigmatisierungen, u.a. durch die gesellschaftliche Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs. Es gilt, die Informationsrechte von Frauen und das Recht von Ärzt*innen zu informieren als selbstverständlichem Bestandteil einer modernen Gesundheitsversorgung beim Thema Schwangerschaftsabbruch herauszustellen. Der Entwurf wird deshalb der aktuellen Diskussion nicht gerecht und lässt den mehrheitlichen Wunsch der Menschen in Deutschland, das Thema Schwangerschaftsabbruch zu enttabuisieren, außer Acht.

Es ist unabdingbar, im Gesetzentwurf die internationale Perspektive einzubeziehen. Neben den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030, die Sustainable Development Goals (SDGs), sollten aus pro familia Sicht auch die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW als wichtigstes Menschenrechtsinstrument für Frauen sowie die Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation zur Begründung einer Abschaffung des §219a StGB Erwähnung finden.

pro familia Bundesverband, 16. Februar 2022